



§ 6 ProkG

ProkG - Finanzprokuratorgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020



- (1) Im Außenverhältnis ist die Einschreitungsbefugnis der Finanzprokurator unbeschränkt.
- (2) Die Berufung der Finanzprokurator auf ihre Bevollmächtigung ersetzt in allen Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden deren urkundlichen Nachweis.
- (3) Jeder mit einer Amtslegitimation versehene Bedienstete der Finanzprokurator ist zum Einschreiten für diese ermächtigt, und zwar auch dann, wenn nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten ist.
- (4) Sofern ein Mandant nicht ausdrücklich einer Substitution widerspricht, kann die Finanzprokurator mit ihrer Vertretung auch einen Rechtsanwalt und in den Fällen, in denen sich Parteien sonst nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (insb. § 27 Zivilprozessordnung [ZPO], RGBI. Nr. 113/1895; § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [AVG], BGBl. Nr. 51), auch einen Bediensteten einer anderen öffentlichen Dienststelle betrauen. Die Betrauung durch die Finanzprokurator ist durch Vorlage einer Legitimation nachzuweisen.
- (5) Soweit keine Anwaltpflicht besteht, sind die die Finanzämter, das Zollamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung ermächtigt, zur Sicherung und Einbringung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben in Vertretung der Finanzprokurator bei den Gerichten einzuschreiten. Ungeachtet dessen kann die Finanzprokurator die Vertretung jederzeit für sich in Anspruch nehmen.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at